

# **BGer 1B\_149/2016 vom 15. Juni 2016**

Bundesgericht, 2016-06-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_149\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_149_2016)

FR: TF 1B\_149/2016 du 15 juin 2016

IT: TF 1B\_149/2016 del 15 giugno 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 78 Abs. 1 BGG beurteilt das Bundesgericht Beschwerden gegen Entscheide in Strafsachen. Der angefochtene Entscheid betrifft eine Strafsache und ist kantonale letztinstanzlich ( Art. 80 BGG ). Von vornherein nicht einzutreten ist allerdings auf die Begehren um Schadenersatz und Genugtuung, da solche Ansprüche nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheids sind.

### **E. 1.2**

Die angefochtene Verfügung schliesst das Strafverfahren nicht ab (Art. 90 f. BGG). Es liegt ein Zwischenentscheid im Sinn von Art. 93 BGG vor, welcher nur dann der Beschwerde ans Bundesgericht unterliegt, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Abs. 1 lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Abs. 1 lit. b). Vorliegend kommt nur die erste Variante (Abs. 1 lit. a) in Betracht. In der Beschwerdeschrift ist konkret darzulegen, inwiefern die Voraussetzung des nicht wieder gutzumachenden Nachteils erfüllt ist, soweit dies nicht offensichtlich ist ( BGE 141 IV 289 E. 1.3 S. 292 mit Hinweisen).

### **E. 1.3**

Die Beweismittelbeschlagnahme bewirkt in der Regel einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil ( BGE 126 I 97 E. 1b S. 101; Urteil 1B\_636/2011 vom 9. Januar 2012 E. 1.3; je mit Hinweisen). Ob dies auch im vorliegenden Fall zutrifft, ist im Folgenden zu untersuchen.

#### **E. 1.3.1**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Beschlagnahme ihres Mobiltelefons stelle einen Eingriff in ihre Privatsphäre dar. Zu deren Schutz stand der Beschwerdeführerin der Rechtsbehelf der Siegelung zur Verfügung ( Art. 248 Abs. 1 und Art. 264 Abs. 1 lit. b StPO ). Aus den Akten geht freilich hervor, dass die Beschwerdeführerin bei der Sicherstellung des Mobiltelefons auf eine Siegelung verzichtete. Soweit sie jetzt Persönlichkeitsrechte bzw. die Unverwertbarkeit des Beweismittels berücksichtigt haben will, ist sie auf die Möglichkeiten zur Geltendmachung im weiteren Verfahrensverlauf zu verweisen (E. 1.3.3 hiernach) und droht ihr durch den vorinstanzlichen Beschluss noch kein nicht wieder gutzumachender Nachteil.

#### **E. 1.3.2**

Weiter ist aus der Beschwerdeschrift zu schliessen, dass die Beschwerdeführerin es als einen wesentlichen Nachteil empfindet, nicht über ihr Mobiltelefon verfügen zu können. Da es bei der strittigen Beweismittelbeschlagnahme um elektronisch gespeicherte Daten geht,

hätte sie von der Staatsanwaltschaft verlangen können, Kopien der relevanten Daten anzufertigen und ihr den Datenträger - das Mobiltelefon - wieder auszuhändigen ( Art. 247 Abs. 3 StPO ). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist ein solches Vorgehen auch nach erfolgter Beschlagnahme nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Es obliegt allerdings der betroffenen Person, bei der Staatsanwaltschaft einen entsprechenden Antrag zu stellen (Urteil 1B\_94/2013 vom 27. März 2013 E. 4.3 mit Hinweis). Ob einem solchen Antrag unter den konkreten Umständen stattzugeben gewesen wäre, ist vorliegend nicht zu entscheiden. Jedenfalls kann die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin sich nicht auf einen rechtlich nicht wieder gutzumachenden Nachteil berufen, wenn sie bisher davon abgesehen hat, vom Rechtsbehelf nach Art. 247 Abs. 3 StPO Gebrauch zu machen.

### **E. 1.3.3**

Schliesslich, und dies scheint ihr zentrales Anliegen zu sein, stellt die Beschwerdeführerin die Verwertbarkeit des beschlagnahmten Beweismittels in Frage. Sie beruft sich in dieser Hinsicht auf verschiedene Grundrechte und Bestimmungen der Strafprozessordnung. Der alleinige Umstand, dass ein Beweismittel, dessen Verwertbarkeit der Beschwerdeführer bestreitet, in den Akten bleibt, stellt indessen grundsätzlich keinen Nachteil rechtlicher Natur dar, da der Beschwerdeführer seinen Einwand bis zum Abschluss des Strafverfahrens erneut vorbringen kann. Anders verhält es sich dann, wenn das Gesetz ausdrücklich die sofortige Rückgabe aus den Akten bzw. Vernichtung rechtswidriger Beweise vorsieht, oder wenn aufgrund des Gesetzes oder der Umstände des Einzelfalles die Rechtswidrigkeit des Beweismittels ohne Weiteres feststeht. Derartige Umstände können nur angenommen werden, wenn der Betroffene ein besonders gewichtiges rechtlich geschütztes Interesse an der unverzüglichen Feststellung der Unverwertbarkeit des Beweises geltend macht (zum Ganzen: BGE 141 IV 289 E. 1.2 und 1.3 S. 291 f. mit Hinweisen). Solches bringt die Beschwerdeführerin jedoch nicht vor ( Art. 42 Abs. 2 BGG ).

### **E. 2**

Unter den gegebenen Umständen ist somit ein nicht wieder gutzumachender Nachteil nicht dargetan. Auf die Beschwerde ist deshalb nicht einzutreten.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt an sich die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Es rechtfertigt sich jedoch, umständehalber auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten. Sie hat aber dem obsiegenden, anwaltlich vertretenen Beschwerdegegner eine angemessene Parteientschädigung auszurichten ( Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.